Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1893)

Heft: 24

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 24. Samstag den 17. Juni 1893.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn
Halbjährl. Fr 3. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 75.
Franko für die ganze Schweiz:
Halbjährl. Fr. 4. —
Vierteljährl Fr. 2. —
Für das Ausland:
Halbjährl. Fr. 5. 30.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile oder deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl.
Beilage des
„Schweiz. Pastoralblattes"
Briefe und Gelder
franko.

Neunundzwanzigster Jahresbericht
über den Verein der inländischen Mission in der Schweiz.

Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1892.

(Schluß.)

Von besonderem Interesse ist immer die vergleichende Tabelle, welche die Jahresbeiträge der einzelnen Kantone im Verhältnis zur Bevölkerungszahl der Katholiken darstellt. Auch im abgelaufenen Jahre nehmen die katholischen Kantone der Urschweiz die ersten Stellen ein. Es ist das ein schöner Beweis für die katholische und patriotische Opferliebe und brüderliche Treue der Urschweizer. Nidwalden hat beigetragen bei einer Katholikenzahl von 12,397 Fr. 2011. 37, also Fr. 162. 24 auf 1000 Seelen. Zug bei einer Katholikenzahl von 21,696 Fr. 2624. 70, also Fr. 120. 97 auf 1000 Seelen. Uri Fr. 2004. 55, Fr. 118. 66 auf 1000. Schwyz Fr. 4918. 24, Fr. 99. 78 auf 1000. Obwalden Fr. 1352, Fr. 91. 97 auf 1000. Glarus Fr. 618, Fr. 79. 33 auf 1000. Thurgau Fr. 2314, Fr. 76. 27 auf 1000. Luzern Fr. 9452. 20, Fr. 74. 12 auf 1000. Aargau Fr. 5758. 15, Fr. 66. 98 auf 1000... Solothurn Fr. 2237. 20, Fr. 35. 23 auf 1000 u. s. w. Bei dieser Berechnung ist freilich zu berücksichtigen, daß diejenigen Kantone, in welchen altkatholische Gemeinden bestehen, wie Aargau, Basel, Bern, Solothurn u. a. deßwegen auf 1000 Seelen einen geringern Betrag aufweisen, weil bei der Volkszählung die Altkatholiken auch unter den Katholiken mitgezählt sind, während sie für die Leistungen der inländischen Mission außer Betracht fallen. Allein immerhin ist die Verschiedenheit des verhältnismäßigen Beitrages der einzelnen Kantone sehr auffallend. Ein Nidwaldner hat beispielsweise mehr als das Doppelte eines Luzerners und mehr als das Vierfache eines Solothurners beigesteuert. Es erklärt sich dieses Verhältnis nicht aus dem materiellen Wohlstand der Kantone, sondern einzig aus dem guten Willen und dem regen Eifer der Katholiken für das heilsame Werk, aus dem Eifer insbesondere, mit welchem sich die Seelsorger um die Sache annehmen, aus der Organisation des Sammelgeschäftes.

Neben der Rechnung über die gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben finden wir bei der inländischen Mission den besondern Missionsfond. Es fließen in denselben außerordentliche Vermächtnisse und Vergabungen einzelner Wohlthäter. Die Totalsumme solcher Vergabungen im Berichtsjahre betrug Fr. 45,995. 90. Im ersten Range steht hier der Kanton Aargau mit Fr. 21,500, in 4 Gaben. Zwei opferwillige Priester dieses Kantons haben dem besondern Missionsfond je Fr. 10,000 zugewendet. Dann folgt Luzern mit Fr. 9700, in 12 Gaben. Die Einnahmen des besondern Missionsfondes werden auch für außerordentliche Zwecke verwendet, namentlich für Kirchen-, Pfarrhaus- und Schulhausbauten. Da im verflossenen Jahre der größere Teil der Gaben mit Nutznießung belastet ist, konnten nur Fr. 16,300 zur freien Verwendung kommen. Das Gesamtvermögen dieses Fondes ist auf Fr. 249,430. 55 angewachsen. Davon sind ungefähr zwei Drittel mit Nutznießung belastet. Das „Luz. Volksbl." macht die berechtigte Bemerkung, daß sich die Reihenfolge der Kantone bezüglich der Gesamtbeiträge etwas anders gestalten würde, wenn auch diese außerordentlichen Vergabungen denjenigen Kantonen zugeteilt würden, aus denen dieselben geflossen sind. Besonders die Kantone Aargau, Luzern, St. Gallen und Freiburg würden sich vorteilhafter präsentieren, als dieses in der Berichtstabelle der Fall ist.

Auch der Jahrzeitenfond erhielt im Jahre 1892 elf neue Vergabungen im Betrage von zusammen Fr. 2000. Das Gesamtvermögen dieses Fondes beträgt gegenwärtig Fr. 23,706.

Wenn wir einen Rückblick werfen auf diesen summarischen Bericht, so dürfen wir wohl mit Genugthuung und Freude konstatieren: die inländische Mission ist ein außerordentlich segensreiches Werk. Tausenden unserer katholischen Mitbrüder wird dadurch ermöglichet, einen regelmäßigen Sonntagsgottesdienst zu besuchen, ihre religiösen Bedürfnisse zu befriedigen und so ihren katholischen Glauben zu bethätigen und zu erhalten. In der Regel erkennen die Katholiken in den Diasporagemeinden diese Wohlthat auch dankbar an. Sie wissen und fühlen, was die Opferwilligkeit der katholischen Schweiz ihnen durch die katholische Seelsorge bietet. Die inländische Mission wird auch für die Zukunft ihre Wohlthäter und Gönner finden; denn die katholische Liebe und der patriotische Schweizersinn werden nicht untergehen.

In Berücksichtigung des wichtigen und schönen Zweckes und der immer sich steigernden Bedürfnisse könnte aber und sollte das Werk der Sammlung in manchen Kantonen etwas intensiver, planmäßiger und mit mehr Organisation betrieben werden. Die berufenen Förderer des Werkes sind die katholischen Seelsorger. Es ist nicht bloß die allgemeine Liebespflicht, die sie zur regen Thätigkeit auf diesem Gebiete

bestimmen soll; fast jeder Seelsorger wird auch die Erfahrung machen, daß aus seiner Pfarrei Jünglinge oder Töchter, die er mit großer Mühe unterrichtet hat, des Verdienstes wegen oft in protestantische Gegenden ziehen. Es muß ihm aber doch daran liegen, daß diese seine einstigen Pfarrkinder auch für die Zukunft ihrem katholischen Glauben treu bleiben und nicht vielleicht nach kurzer Zeit als religiös Indifferente oder vom Glauben Abgefallene in die Heimat zurückkehren. Das „Schlußwort" unseres Jahresberichtes führt zur Anregung allseitiger Teilnahme ein Zeugnis der protestantischen Geistlichkeit an. Im „Visitationsbericht der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Zürich von 1888—91" steht folgende beachtenswerte Stelle: „In einer ganzen Reihe von Landsgemeinden besuchen die Katholiken den reformierten Gottesdienst, teilweise ziemlich regelmäßig; sie nehmen sogar Teil am Abendmahl, schicken ihre Kinder in den landeskirchlichen Religionsunterricht bis zur Konfirmation, ja lassen sich auch oft konfirmieren. Viele katholische Familien, namentlich Väter, lassen auch ihre Kinder vom reformierten Pfarrer taufen, so daß die protestantische Taufe und Erziehung von Kindern katholischer Eltern keine Seltenheit ist." Gewiß mit Recht fügt das „Schlußwort" bei: „Müssen wir das nicht schmerzlich empfinden? Müssen wir Alle, die wir unsern Glauben lieben und ihn als das höchste Kleinod des Lebens betrachten, nicht von Herzen wünschen, daß auch unsere ausgewanderten Angehörigen demselben ihre Treue bewahren? Wohlan denn! beten wir für sie und fahren wir fort, die inländische Mission allseits nach besten Kräften zu unterstützen, damit sie imstande sei, den wachsenden Anforderungen in immer besserer Weise zu genügen!" Das laufende Jahr mit seiner Notlage besonders für die Landwirtschaft treibende Bevölkerung wird freilich den Sammlungen nicht besonders günstig sein und es wird um so mehr der Aufmunterung und Anregung bedürfen. Allein es ist auch sicher, daß wir durch eine kleine Liebesgabe, die wir selbst in gedrückter Zeit zu einem so heiligen Zwecke spenden und die doch noch verhältnismäßig leicht gebracht werden kann, auch wieder des besondern Segens Gottes uns würdig machen. „Gebet und es wird euch gegeben werden."

Am Schlusse des Jahresberichtes kündigt der um das Werk der inländischen Mission hochverdiente Hr. Zürcher-Deschwanden an, daß er wegen vorgerücktem Alter als Geschäftsführer und Berichterstatter zurücktreten werde. „Dieser Bericht wird sein letzter sein; er nimmt deßhalb Abschied von seinen verehrten Lesern." Von Herzen gerne möchten auch wir uns dem Wunsche des „Luz. Volksbl." anschließen, er möge „schließlich zu bewegen sein, seine mühevolle — und vielleicht immer mühevoller werdende — Arbeit noch etliche Jahre fortsetzen. Er ist der inländischen Mission sozusagen bei ihrer Geburt, ihrer Taufe zu Pate gestanden, kennt alle Einzelnheiten des großen Unternehmens, hegt eine heilige Begeisterung dafür, weiß seinen Bericht immer interessant zu gestalten. Wenn er einmal 80 Jahre zählen wird, wollen wir ihn mit ehrenvollem Danke entlassen, vorher aber nicht." Wir sind überzeugt, Hr. Zürcher-Deschwanden wird dieser Bitte, die sicher an ihn gelangt ist, entsprechen, wenn es ihm irgendwie möglich ist. Sollte Letzteres zu unserem Bedauern nicht der Fall sein, dann möge der verehrte Hr. Berichterstatter des herzlichsten Dankes des katholischen Schweizervolkes versichert sein für die rastlose Arbeit und die großen Opfer, die er er seit 30 Jahren für das Werk der inländischen Mission aufgewendet. Für diesen Fall schließen wir mit der „Ostschweiz": „Gott allein ist bekannt, was er in den 30 Jahren an Mühen, Zeit, Überwindung von Schwierigkeiten, Verdrießlichkeiten aller Art und an materiellen Opfern in dieser seiner Stellung für die Rettung von 100 und 1000 gethan, die ohne die segensreiche Thätigkeit des Vereins der inländischen Mission zum weitaus größten Teile in Gefahr gestanden, ihre höchsten Güter: den Glauben und die Tröstungen, welche derselbe im Leben und Sterben und für die ganze Ewigkeit uns bietet, für sich und ihre Kinder zu verlieren. Wahrhaft nicht bloß die so Geretteten, nein! Die ganze katholische Schweiz, Bischöfe, Priester und Volk haben alle Ursache, diesem Manne beim Scheiden aus seinem Amte ein dankbares Andenken zu bewahren. Er war ein Missionär edelster Art im Laiengewande! Möge ihm neben dem Dank seiner Glaubensbrüder Gottes reichster Lohn zu Teil werden!"

Nachklänge zur Schweizer-Pilgerfahrt nach Rom.

(Fortsetzung.)

Assisi.

Hatten wir in Loretto das Glück, im hl. Haus von Nazareth, das der göttliche Heiland selbst mit seinen hl. Eltern bis zu seiner öffentlichen Wirksamkeit bewohnte, gleichsam die Wiege des Christentums zu verehren, so konnten wir in Assisi die ehrwürdigen Stätten besuchen, welche die Geburt, das Leben und die segensreiche Wirksamkeit, sowie die Grabesruhe eines der eifrigsten Nachfolger des Heilandes im Eifer für die Ehre Gottes und das Seelenheil seiner Mitmenschen und insbesondere in der Liebe zur Armut bezeichnen. Am Freitag abends 5 Uhr auf der Bahnstation Assisi ausgestiegen, galt unser erste Besuch der nahe gelegenen Portiunkulakirche, d. h. jener großen Kirche, welche über dem Kirchlein „Maria von den Engeln" erbaut ist, das dem hl. Franziskus von den Benediktinern samt dem kleinen umliegenden Grundstück geschenkt und „Portiunkula", „kleiner Anteil" genannt wurde. Von der Kanzel herab wurden wir von dem mitpilgernden Hochw. P. Justinian, Provinzial der schweizerischen Kapuzinerprovinz, in einer erbaulichen Ansprache über die Bedeutung dieses Gotteshauses und des anstoßenden Franziskanerklosters belehrt. Das unter der Kuppel hinter dem Chor stehende Bethaus war, besonders nachdem es in seinem baufälligen Zustande etwas renoviert worden war, der Lieblingsaufenthalt des hl. Franziskus. Hier empfing er die Anregung zur freiwilligen Übung der äußersten Armut, die Erleuchtung zur Abfassung seiner Ordensregel; hier fand die Aufnahme der ersten Ordensmitglieder statt und

hier auch erschien ihm nach der Legende der Heiland selbst mit seiner hl. Mutter und gewährte ihm auf seine Bitte für alle bußfertigen Besucher dieser Kapelle je am zweiten August den Portiunkula-Ablaß.

Nachdem wir noch die Kapelle selbst, die noch ganz gut erhalten ist, im Innern, sowie die geräumige, im Renaissancestil erbaute Kirche näher besichtigt und eine kurze Andacht zu dem berühmten Ordensstifter verrichtet, verabschiedeten wir uns von diesem höchst ehrwürdigen Heiligtume. Während nun ein Teil der Pilger ihre Logis in den Hotels und Privatwohnungen bei der Kirche bezogen, begab sich die große Mehrzahl in die eine halbe Stunde entfernte, auf einem kleinen Berge thronende Stadt hinauf, um hier Nachtquartier zu beziehen.

Die frühen Morgenstunden des folgenden Tages widmeten die Pilger in den verschiedenen Heiligtümern der Privatandacht, bis 1/2 8 Uhr der öffentliche Gottesdienst mit Predigt (von dem mitpilgernden Hochw. P. Casimir) und Amt dieselben in der St. Franziskirche vereinigte. Dieselbe ist ein merkwürdiger dreistöckiger Bau. Zu unterst befindet sich die geräumige, schöne Krypta, in die von Außen nur spärliches Licht eindringt. Sowohl zur Beleuchtung daher, als auch aus Ehrfurcht vor dem Heiligen, dessen sterbliche Überreste hier in einem Marmorsarge ruhen, brennen Tag und Nacht zahlreiche Kerzen und beständig kann man hier andächtige Beter vor dem Grabe des hl. Franziskus knieen sehen. Sowohl von dieser Krypta oder Unterkirche, als auch durch einen selbstständigen Eingang von Außen her gelangt man in die mittlere, größere Hauptkirche. Sie ist ein herrlicher, dreischiffiger gothischer Bau mit prachtvollen Glasgemälden und berühmten Fresken an den Decken von Giotto. Von der Sakristei führt eine Treppe in die ebenfalls geräumige Oberkirche, welche gegenwärtig in Renovation begriffen ist. Auch an der Stelle des väterlichen Hauses des hl. Franziskus steht nun eine schöne kleine Kuppelkirche. Die Stätte seiner Geburt ist durch ein niedliches Oratorium bezeichnet. Erwähnen wir noch die sehr schöne Klara-Kirche mit der herrlichen Krypta, worin der noch unverwesene hl. Leib der würdigen Schülerin des großen hl. Ordensstifters, der hl. Klara, ruht; sowie endlich die Domkirche mit der unterirdischen kleinen Basilika.

Doch wir müssen scheiden von diesen an Heiligtümern so reichen Stadt von etwa 14,000 Einwohnern. Wir bestiegen nach eingenommener Mittagsmahlzeit zirka um ein Uhr wieder unsern Bahnzug, um heute noch, am vierten Tage nach unserer Abfahrt von Luzern, das Ziel unserer Pilgerreise, die Hauptstadt der Christenheit, zu erreichen.

Abends um sechs Uhr kamen wir glücklich in Rom an, nachdem schon zirka eine Viertelstunde vorher die Riesenkuppel des St. Petersdomes uns ihren Willkommsgruß gesendet hatte. In freundlichster Weise wurden wir auf dem Bahnhof von unsern schweizerischen Landsleuten, dem Hochw. P. Bernhard, General des Kapuzinerordens und seinem Sekretär, sowie vom Hauptmann der Schweizer-Garde empfangen. Die 320 Pilger wurden in ihre Logis und Herbergen befördert; hier richteten wir uns diesen Abend für den Aufenthalt einiger Tage häuslich ein.

(Fortsetzung folgt.)

Wichtige Gerichtsentscheide in Eheangelegenheiten.

I. Nach der Deklaration vom 21. Nov. 1803 sollen in der preußischen Rheinprovinz die Kinder aus gemischten Ehen grundsätzlich bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre in der Religion des Vaters erzogen werden. Von diesem Grundsatz gibt es nur zwei Ausnahmen. Zunächst entscheidet während der Ehe eine etwaige Willenseinigung der Eltern, die aber nur so lange wirksam ist, als beide Eltern am Leben sind. Zweitens, wenn der verstorbene Vater ein Kind während des ganzen letzten Jahres vor seinem Tode in der von der seinigen abweichenden Konfession des andern Ehegatten hat unterrichten lassen, so soll dieser Unterricht auch nach seinem Tode fortgesetzt werden. Ob die Eheleute beim Abschluß der Ehe sich verpflichtet haben, ihre Kinder katholisch erziehen zu lassen, ob der Ehemann seiner Frau gegenüber ein Versprechen in dieser Richtung besonders abgegeben; Alles das ist rechtlich bedeutungslos. Entscheidung des k. Kammergerichts vom 19. Dezember 1892. —

II. Verträge der Ehegatten über die religiöse Kindererziehung sind nur dann als gültig zu betrachten, wenn sie notoriell beglaubigt sind. Entscheid des I. Senats vom 18. Juli 1891.

III. Unter Umständen kann zur Durchführung einer über die religiöse Erziehung eines Kindes ergangenen Entscheidung auch dessen Entfernung von einem bestimmten Ort und dessen Verbringung an einen andern Ort angeordnet werden. Entscheid des I. Senates vom 31. Oktober 1891.

IV. Ist ein Kind im Einklange mit den verfassungsmäßigen Bestimmungen durch die Konfirmation oder Kommunion in die Kirche einer bestimmten Konfession aufgenommen worden, so ist es bis zum gesetzlichen Unterscheidungsalter in derselben auch dann zu belassen, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 18 der II. Verfassungs-Beilage nicht gegeben sind. Entscheid des I. Senats vom 15. Juni 1892.

V. Vertragsmäßige Bestimmungen über die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen können ausnahmslos nur in der nach den bürgerlichen Gesetzen für den Abschluß von Eheverträgen vorgeschriebenen Form gültig getroffen werden. Entscheid des II. Senats vom 30. Juli 1892.

VI. Es ist eine Ermessungsfrage, ob die Erziehung eines über vier Jahre alten Mädchens bei geschiedener Ehe der Mutter oder dem Vater zu überlassen sei. Entscheid des Oberlandsgerichts vom 3. Juni 1891.

VII. Als Regel ist festzuhalten, daß die aus der geschiedenen Ehe vorhandenen noch unerzogenen Kinder dem unschuldigen Teile zur Pflege und Erziehung zu übergeben sind, wobei übrigens auch die sonstigen Verhältnisse, namentlich die

Interessen der Kinder, ins Auge gefaßt werden müssen, so zwar, wenn es nach richterlichem Ermessen für das leibliche und sittliche Wohl der Kinder vorteilhaft ist, solche dem als schuldig erklärten Teile zur Erziehung anzuvertrauen, der Richter das Angemessene verfügen darf und soll. Entscheid des Oberlandsgerichts vom 6. Februar 1892.

VIII. Die Entscheidung der Ehestreitigkeiten hat nach dem Rechte der Konfession, welcher der Kläger angehört, zu erfolgen. Hiebei muß aber ein vor der Urteilsfällung stattgehabter Religionswechsel berücksichtigt werden. Entscheid vom 19. Mai 1892.

IX. Dem im Scheidungsprozeß als schuldig erklärten Ehetheile kann die Erziehung der Kinder nur aus besondern, von dem schuldigen Teile nachzuweisenden Gründen überlassen werden. Entscheid vom 6. Februar 1892.

Entscheid bezüglich der Gesellschaft Jesu.

Das Oberlandsgericht Oldenburg hat sub 1892 bezüglich der Gesellschaft Jesu den wichtigen Entscheid gefaßt: Das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 betr. den Orden der Gesellschaft Jesu schließt im § 1 nur den Orden als solchen vom Gebiete des deutschen Reiches aus und untersagt ihm Errichtung von Niederlassungen. Die einzelnen Angehörigen und Mitglieder des Ordens sind als solche vom Gebiet des deutschen Reiches nicht ausgeschlossen.

Die Schweiz dagegen geht weiter; da ist der Jesuit als solcher verbannt.

† Dr. Karl Joseph von Hefele,
Bischof von Rottenburg.

Mit dem am 5. Juni verstorbenen Bischof Dr. Karl Joseph von Hefele ist ein ausgezeichneter Gelehrter, ein hervorragender und treuer Bischof der katholischen Kirche ins Grab gestiegen. Als Professor der Kirchengeschichte, der christlichen Patrologie und Archäologie an der Universität Tübingen hat derselbe während dreißig Jahren segensreich gewirkt auch auf die schweizerischen Theologen, welche in großer Zahl die Universität Tübingen besucht haben. Diejenigen seiner zahlreichen Schüler, welche ihren hochverehrten Lehrer überlebt haben, bewahren ihm wohl alle ohne Ausnahme ihre dankbare Liebe und Verehrung über das Grab hinaus. Wir möchten im Folgenden, auch von dieser dankbaren Liebe und Verehrung geleitet, einige Hauptzüge aus seinem Leben hervorheben.

Karl Joseph Hefele wurde geboren den 15. März 1809 in Unterkochen, Württemberg. Er begann seine Studien im Konvikt in Ehingen. Im Jahre 1827 kam er in das katholische Konvikt der Universität Tübingen. Seine Professoren waren hier u. A. der rühmlichst bekannte Apologet Drey, der ausgezeichnete Kirchenhistoriker Möhler, der auf dem Gebiete der Moraltheologie und Katechetik vielseitig thätige Hirscher. Im Jahre 1832 trat Hefele in das Priesterseminar in Rottenburg und empfing am 14. August 1833 vom Bischof Joh. Bapt. von Keller die Priesterweihe.

Nach einer achtmonatlichen Wirksamkeit als Cooperator in Mergentheim wurde er im Jahre 1834 als Repetent an die katholische Fakultät Tübingen berufen. Nachdem Möhler nach München gezogen, begann Hefele 1836 auf Veranlaßung des Professorenkollegiums der theologischen Fakultät als Privatdozent seine Vorlesungen über Kirchengeschichte und ihre Hülfswissenschaften. Im folgenden Jahre wurde er außerordentlicher Professor dieser Lehrkanzel und veröffentlichte sein Erstlingswerk: „Geschichte der Einführung des Christentums im südwestlichen Deutschland, besonders in Württemberg", welches Werk er samt vierzig lateinischen Thesen der öffentlichen Dissertation zur Erlangung des Doktorates zu Grunde legte. Im Jahre 1840 wurde Hefele als ordentlicher Professor der Kirchengeschichte ernannt.

Während bereits vollen dreißig Jahren, bis 1869, war Hefele in Wahrheit eine Zierde der Universität Tübingen und viele Hunderte von Theologie-Studierenden haben, besonders durch seinen Ruf bewogen, diese besucht. Er wußte seinen Schülern eine aufrichtige Liebe und Begeisterung für die erhabene Geschichte unserer heiligen Kirche einzuflößen. Wenn seine Vorlesungen auch auf gründlichstem Quellenstudium beruhten, so wußte er doch weises Maaß zu halten; er hat sich nicht in weite und gelehrte Deduktionen und Untersuchungen verloren. Sein Diktat war kurz, bündig, klar und die Hauptsache erfassend; die einzelnen Punkte hat er jeweilen in ausgezeichnetem, ansprechendem Vortrage beleuchtet und weiter ausgeführt. Das große und weite Gebiet der Kirchengeschichte wurde von ihm in den zwei Semestern des Jahres vollständig, bis auf die neueste Zeit behandelt.

Auch bei seiner angestrengten Arbeit als Professor der Kirchengeschichte, der christlichen Patrologie und Archäologie und bei seiner reichen litterarischen Thätigkeit war Hefele doch stets bereit, seinen Schülern im privaten Verkehr guten Rat und spezielle Anweisungen für ihre Studien und für ihren künftigen Lebensberuf zu erteilen. Er wußte in seinen Zuhörern besonders die Liebe zur Kirche und die Freude an dem erhabenen Berufe eines Priesters zu wecken und zu pflegen. Wohl manchen Studierenden hat bei den gerade in dieser Lebensperiode so mannigfaltig auf ihn eindringenden Eindrücken und Einflüssen der einsichtsvolle und wohlwollende Rat von Professor Hefele dazu bestimmt, seinem ursprünglich gewählten Priesterberuf treu zu bleiben. Er hat seinen Schülern auch ganz vorzüglich das wichtige Studium der Kirchengeschichte ans Herz gelegt und gerne hat er ihnen dazu die nötige Anleitung gegeben. Wir erinnern an unsern sel. Bischof Dr. Friedrich Fiala, welcher in den Jahren 1839 bis 1841 als Student der Theologie in Tübingen weilte. Derselbe ist dort mit dem noch jugendlichen Professor Hefele in vertrautem Verkehre gestanden und hat von ihm mannigfache Anregung gefunden für das Geschichtsstudium, das Lieblingsstudium seines Lebens. Fiala selbst schrieb (Dr. Fr. Fiala, Bischof von

Basel. Lebensbild von L. R. Schmidlin. S. 30 und 31): „Noch größern Einfluß als Freiburg übte auf die Richtung meiner theologischen Studien die Universität Tübingen, die ich vom Herbste 1839 bis Frühling 1841 frequentierte. Vornehmlich war es Prof. Hefele, der durch seine Vorträge, wie durch spezielle Leitung meiner Privatstudien, die Vorliebe für Kirchengeschichte in mir weckte, so daß es damals der höchste Wunsch meines Lebens wurde, einst Kirchengeschichte dozieren zu können... Hefele's Mahnung, über meine theologische Lektüre Buch zu führen und Notizen niederzuschreiben, hat mir für die ganze Zukunft viel genützt und mir die Gewohnheit beigebracht, mit der Feder in der Hand zu lesen."

Den Schweizer-Theologen war Hefele immer sehr gewogen. Diese haben ihm denn auch ihre dankbare Liebe treu bewahrt. Am 31. Dezember 1869 haben die Schweizer-Schüler dem neugewählten Bischof eine kalligraphisch sehr schön ausgeführte Adresse überreicht. In einem Separatband waren **181** Unterschriften enthalten von ehemaligen Schülern aus den Kantonen Aargau, St. Gallen, Luzern, Solothurn, Uri, Schwyz, Unterwalden, Thurgau und Zug. Die Adresse wurde überreicht von vier Schweizer-Theologen in Tübingen, an deren Spitze als Sprecher Joseph Amrhein aus dem Kanton Luzern stand, der nachher in das Benediktinerkloster Beuron eingetreten ist und jetzt als Missionär in Afrika wirkt. Der Anfang der Adresse lautet: „Hochwürdigster Bischof! Teuerster, unvergeßlicher Lehrer! Indem Ihre Schüler aus der Schweiz Ihnen am heutigen Festtage die herzlichsten Glückswünsche darbringen, so wollen Sie dieselben mit derjenigen Liebe hinnehmen, die Sie uns während unsern Studienjahren so teuer machte. Dieser Glückswunsch ist zugleich ein Zeichen dankbarer Erinnerung an Sie, den hingebenden Lehrer, hervorragenden Gelehrten und Schriftsteller, sowie an die gesamte theologische Fakultät in Tübingen, die uns einst in so ausgezeichneter Weise den Schacht der göttlichen Wissenschaft öffnete, wofür wir zeitlebens ihr unsere Anerkennung zollen." In seiner freundlichen, äußerst wohlwollenden Antwort bat Bischof Hefele die Schweizer, ihm auch fernerhin „ein liebevolles, vor allem fromme s Andenken" zu bewahren.

Als im August 1883 Bischof von Hefele sein fünfzigjähriges Priesterjubiläum feierte, wurde ihm wiederum eine kunstvoll ausgearbeitete Dank- und Gratulations-Adresse überreicht, unterzeichnet von **151** Schweizer-Schülern. Diese haben sich auch an der zur bleibenden Erinnerung an das Jubelfest beschlossenen Anfertigung eines kunstvoll gemalten Fensters für die neuerbaute katholische Pfarrkirche in Tübingen mit dankbarster Freude beteiliget. An der Jubiläumsfeier selbst waren die Schweizer-Schüler vertreten durch Hochw. Hrn. Stadtpfarrer Wyß von Baden (ob auch noch durch Andere, ist dem Schreiber dies nicht bekannt).

(Schluß folgt.)

* Die feierliche Bestattung des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Dr. Karl Joseph von Hefele

fand am Herz-Jesu-Fest, Freitag, den 9. Juli, in seiner bischöflichen Residenz Rottenburg bei Tübingen statt. Dieselbe gestaltete sich zur großartigen Kundgebung der hohen Liebe und Verehrung, die der Verewigte genossen, vom Palaste des Königs herab bis in die Hütte des Ärmsten und weit über die Grenzen Württembergs hinaus, in Norddeutschland, am Rheine und in der katholischen Schweiz.

Am Vorabende, Donnerstag den 8. Juni, wurde die bischöfliche Leiche feierlich durch die Hochwürdige Domgeistlichkeit in die Domkirche übertragen. Freitag morgens 8 Uhr begannen die Trauermetten. Das Requiem zelebrierte hierauf der Hochwürdigste Erzbischof der Oberrheinischen Kirchenprovinz, Exzellenz Roos von Freiburg i. B. unter Assistenz des Hochwürdigsten Bischofs Paul Hafner (gebürtig aus Rottenburg) von Mainz und des Hochwürdigsten Erzabtes Plazidus Wolter, O. S. B., von Beuron.

Die Leichenrede im Dome hielt Hefele's Nachfolger, Bischof Dr. Wilhelm von Reiser. Während derselbe die Kanzel bestieg, sichtlich von tiefster Trauer ergriffen, erfüllten den Dom die Wunderklänge von Händels «Ecce Quomodo». Die bischöfliche Ansprache, aufgebaut auf den Text: „Die im Segen aussäen, ernten auch im Segen", — einfach und bescheiden, würdig des großen Verstorbenen, und würdig auch des Erben seines bischöflichen Hirtenstabes, machte gewaltigen Eindruck, besonders in jener klassischen Stelle, in welcher der Redner tiefbewegt einer vertraulichen Unterredung mit dem Verstorbenen gedachte vom Sommer 1890, nachdem dieser infolge eines ernstlichen Unwohlseins die hl. Sterbsakramente empfangen hatte, in welcher Unterredung Hefele seinem jüngern Freunde, Vertrauten und Nachfolger im bischöflichen Amte, aus der Tiefe seines Herzens und Geistes, von seiner Stellung zum vatikanischen Konzil sprach. Neues, glänzendes Licht warfen diese unter lautloser Stille angehörten Worte auf das Andenken des als eminenten Gelehrten und als Bischof getreuen Sohnes der hl. katholischen Kirche. In der Hoffnung, bald in der Lage zu sein, den Lesern der „Kirchen-Zeitung" einige wörtliche Mitteilungen aus der herrlichen Predigt machen zu können, treten wir hier nicht des Nähern auf dieselbe ein. Wir fügen nur noch hinzu, daß der Berichterstatter des „Deutschen Volksblattes", wie wir seither bemerkten, mit uns einig geht in der Beurteilung jener von uns hervorgehobenen Stelle, indem er schreibt; „Hatte schon bisher „die ganze gewaltige Trauerversammlung mit voller Aufmerksamkeit gelauscht, so spannte sich diese zum höchsten Grad, „als Bischof Wilhelm auf das Verhältnis des hochseligen Bischofs zum vatikanischen Konzil ..... überging."

Wie die „Kirchen-Zeitung" dem „Vaterland" entnimmt, nahmen aus der Schweiz an der Trauerfeierlichkeit teil der Hochwürdigste Domdekan Rüegg von St Gallen, als Vertreter des Hochwürdigsten Bischofs und Hochw. Hr. Stadt-

pfarrer Wyß von Baden, der vor 10 Jahren, den 14. August 1883, die Schweizerschüler Heseles an dessen Jubiläumsfeier vertreten hatte.

Kirchen-Chronik.

Luzern. Priesterseminar. Den 2. Juli werden 27 Alumnen die hl. Priesterweihe erhalten, und zwar 13 Luzerner, 5 Berner (Jura), 4 Aargauer, 1 Solothurner, 1 Basler, 2 Elsässer und 1 Westphale.

— Sursee. Hier wurde letzten Sonntag vor einem dichtgedrängten Publikum das „Oratorium der hl. Elisabeth" aufgeführt. Das erhebende Lebensbild der hl. Elisabeth machte einen gewaltigen Eindruck.

Aargau. Vor versammelter Synode in Aarau machte der Referent der Kommission, welche den Rechenschaftsbericht des Synodalrates zu prüfen hatte, die Bemerkung: es sei beifällig aufgenommen worden, daß der Synodalrat „auch dies Mal" vom Streichungsrecht bei der Domherrenwahl keinen Gebrauch gemacht habe. — Man wollte seine Anerkennung darüber aussprechen, daß es gegenwärtig nicht mehr sei wie früher; früher zeichnete sich der Aargau in diesem Punkte vor allen andern Kantonen aus; die Kommission wollte also die Freude darüber aussprechen, daß der Josephinismus nicht mehr wie früher in den Köpfen stecke. — Mehr wollte nicht gesagt werden. Den Synodalrat aber, in dem die Mehrzahl aus Laien besteht, ermuntern, auf betretener Bahn fortzuschreiten und nicht mehr zum Zopf zurückzukehren, war doch am Platze; gebieten durfte ihm der Referent nicht, denn derselbe hat das Streichungsrecht.

Früher war's die aargauische Regierung, welche auf Schlußnahme des aargauischen Kirchenrates hin, insofern sie einverstanden war, die Rechte ausübte, welche jetzt in der Kompetenz des Synodalrates liegen. In der Regierung aber saßen vier Protestanten und drei Katholiken; Tonangeber derselben war eine lange Reihe von Jahren Augustin Keller. In dieser Periode wurde immer wenigstens die gesetzliche Anzahl aus der oben genannten Liste gestrichen. Jetzt sitzen im Synodalrat drei katholische Geistliche und vier katholische Laien. Vom Domkapitel werden sechs Kandidaten auf die Liste gestellt; laut Verfassung kann der Synodalrat drei personae minus gratae streichen. Nun aber erklärt er, es sind uns Alle personae gratae, wenn sie auch dem Hochwst. Bischof gratae sind; wir überlassen es dem Hochwst. Bischof, aus den sechs Kandidaten Den zum Domherrn zu wählen, den er erwählen will. In diesem modus agendi findet nun ein Korrespondent der „Kirch.-Ztg." Byzantinismus! Wir nicht, weil dem Hochwst. Bischof eine absolut freie Wahl gestattet wurde.

Sachs, Referent.

Bemerkung der Red. Die Kritik des Korrespondenten in Nr. 23 der „K.Z." wandte sich keineswegs gegen das Vorgehen des Synodalrates, das alle Anerkennung verdient, sondern ganz bestimmt gegen den Ausdruck: „auch dieses Mal". Darin liegt, daß ein anderes Mal vom Streichungsrecht Gebrauch gemacht werden dürfte. Wenn eine in der Mehrheit protestantische Regierung eine Streichung ausübt, kann man das eher begreiflich finden; wenn aber ein Kollegium von römisch-katholischen Geistlichen und Laien eine vom Hochwürdigsten Bischof mit größter Vorsicht aufgestellte Liste korrigieren wollte, auch wenn das Streichungsrecht gesetzlich besteht, so würden auch wir darin mindestens einen Mangel des notwendigen Vertrauens gegenüber der kirchlichen Oberbehörde erblicken.

St. Gallen. Kirchliche Gedächtnisfeier in Schmerikon für Hochw. Hrn. Kaplan Josef Elsener sel. Dreißigster: Montag den 19. Juni morgens halb 8 Uhr.

Uri. Auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken hat der Regierungsrat als obligatorische Feiertage für die Fabriken außer den Festen der heiligen Dreikönige, Himmelfahrt Christi und Fronleichnam für dieses Jahr noch folgende Feste bestimmt: Der Petrus- und Paulus-Tag, Maria-Himmelfahrt, Allerheiligen, St. Martinstag nnd Weihnachten.

Italien. Rom. Aus Rom wird dem „Vaterland" den 12. Juni geschrieben:

Im heutigen geheimen Konsistorium hat Papst Leo XIII. zu Kardinalpriestern ernannt: den Erzbischof Lecot von Bordeaux (Frankreich), den Bischof Bourret von Rodez (Frankreich), den Titularbischof Granniello von Cäsarea, den Bischof Sarto von Mantua, erwählten Patriarchen von Venedig und den Bischof Schlauch von Großwardein (Ungarn).

Von den Erwählten werden Granniello und Sarta im öffentlichen Konsistorium vom nächsten Donnerstag, den 15. d., den Purpur empfangen, die andern drei in einem Konsistorium, das gegen Ende des bischöflichen Jubeljahres des hl. Vaters in Aussicht genommen ist.

Im gleichen Konsistorium wurden heute auch zweiundzwanzig Bischöfe für die verschiedenen Diözesen Italiens ernannt.

Personal-Chronik.

Aargau. Montag, den 12. Juni, Nachmittags, ist der schon seit einiger Zeit leidende Hochw. Herr Dom. Schnüriger, Pfarrverweser von Bettwil, auf dem Bahnhof Zürich plötzlich infolge eines Herzschlages gestorben. Die Beerdigung fand am Donnerstag Morgen in Bettwil statt. Er war geboren 1824. R. I. P.

Litterarisches.

(Eingesandt.)

Beringer, Franz, S. J.. **Die Ablässe, ihr Wesen und Gebrauch.** Zehnte Auflage. Paderborn, bei Ferd. Schöningh. 1893. brosch. Fr. 8. 75, in 2 Teile gebunden Fr. 11. 25.

Dies weitberühmte, für jeden Seelsorgspriester unentbehrliche Buch erschien soeben, nachdem es seit zwei Jahren vergriffen war, in zehnter, starkvermehrter und umgearbeiter Auflage. (Die neunte Auflage datiert von 1887.) Fast kein Gebiet der kirchlichen Disziplinen ist so vielfachen Veränderungen, beziehungsweise Erweiterungen (durch ungezählte Neu-Entscheidungen der SS. Indulg. Congreg.) unterworfen, als das Ablaßwesen, und darum ists auch für Seelsorgspriester vor Allem von größtem Interesse, sich auf dem Laufenden zu erhalten an Hand eines authentischen Führers, der in diesem Buche ihm geboten wird. Von einer tiefgehenden Kritik des Werkes nehmen wir an dieser Stelle Umgang und bemerken nur, daß einerseits des Werkes Brauchbarkeit wesentlich erhöht wird durch ein (in der letzten Auflage sehr vermißtes) ausgezeichnetes und umfangreiches (40 Seiten) Sachregister, und anderseits diese Brauchbarkeit durch inskünftig erfolgende Neuerungen nicht vermindert werden wird, da der Verfasser (gemäß seiner Bemerkung in der Vorrede) beabsichtiget, „für die Besitzer dieser zehnten Auflage in der „Folge kleine Nachträge zu liefern, welche alle neuen Bestim„mungen und Bewilligungen enthalten."

Aus diesem Buche erlauben wir uns ein wörtliches Zitat, Seite 289, das für die Hochw. Herren Primizianten von besonderem Interesse sein dürfte:

„Die erste hl. Messe eines neugeweihten Priesters."

„Auch dafür bestand bisher keine allgemeine Ablaßbewilligung; nur den Ordensleuten hatte Papst Paul V. durch die Bulle «Romanus Pontifex» eine solche gegeben. Kürzlich verlieh Se. Heiligkeit Papst Leo XIII., „„damit die Würde des katholischen Priestertums, die man heutzutage nur zu sehr fast bei allen Völkern durch jegliches Mittel herabzudrücken und verächtlich zu machen sucht, in der Schätzung der Gläubigen stets in Verehrung bleibe"", für die Primizfeier folgende Ablässe (Racolta S. 574 und 518): „1. Vollkommener Ab„laß für den neugeweihten Priester an dem „Tage der Primiz. Bedingungen: Beicht, Kirchenbesuch und „dabei eine Zeit lang Gebet nach Meinung des Papstes. — „2. Vollkommener Ablaß für die Blutsver„wandten (bis zum dritten Grad einschließlich) des Neu„geweihten, wenn sie andächtig der ersten hl. Messe desselben „beiwohnen. Bedingungen: Beicht, Kommunion und Gebet „nach Meinung des Papstes. — 3. 7 Jahre und 7 „Quadragenen für alle andern Gläubigen, „welche derselben fromm beiwohnen, wenn sie reumütigen Her„zens und andächtig nach Meinung des Papstes beten. — „Leo XIII. durch Dekret der hl. Ablaßkongreg. vom 16. Jänner „1886."

Briefkasten d. Red. An die fleißigen Schulkinder von N.-N. Sendung erhalten. Herzlichsten Dank!

Kirchenmusikalische Litteratur.

Schildknecht Jos., Musikdirektor in Hitzkirch. a. *Missa «Sub tuum praesidium»* für vier gemischte Stimmen mit obligater Orgelbegleitung. Op. 21. Regensburg, bei Pustet. Partitur 1 M. 20 Pf., Stimme à 15 Pf. b. *Missa in dominicis Adventus et Quadragesimae* (für die Advent- und Fastensonntage) mit Offertorium «Ave Maria» für die Advents- und «Meditabor» für die Fastensonntage für vier gemischte Stimmen (ohne Begleitung). Op. 22. Regensburg, bei Pustet. Partitur 1 M., Stimme à 10 Pf.

Mit seinen musikalischen Schöpfungen (Messen, Cäcilia-Kantate, Orgelkadenzen, Orgelbuch zu den Gradualien u. a.) erfreut sich Schildknecht der allseitigsten Anerkennung. So haben seine beiden Messen Op. 5 und Op. 14 unter ungeteiltem Lobe die Aufnahme in den Cäcilienvereins-Katalog gefunden. Auch den oben angezeigten Novitäten kann der vollste Beifall gespendet werden.

Die Messe Op. 21 ist über Motive der Choralantiphon «Sub tuum praesidium» und auch in deren Tonart, der dorischen, geschrieben. Daß das Opus den liturgischen Anforderungen vollauf entspricht, sowie hinsichtlich des kirchlichen Ausdruckes und der musikalischen Gestaltung mustergültig ist, versteht sich bei Sch., diesem liturgisch und musikalisch durchgebildeten Komponisten, von selbst. Zudem haben für Kompositionen in den alten Tonarten mit Recht Viele eine besondere Sympathie; die Harmonie erhält eine wohlthuende Originalität, sie ist kräftig und klangschön. Dazu schreibt Sch. sehr fließend, sanglich, wirkungsvoll; durchweg läßt sich der erfahrene Direktor und Musiklehrer erkennen, der bei aller Subjektivität das praktische Moment nicht aus dem Auge verliert. Mit diesen Vorzügen ausgerüstet, nimmt Sch.'s Opus 21 unter den auf cäcilianischem Boden veröffentlichten Messen mit obligater Orgelbegleitung eine hervorragende Stellung ein, und es sind darum Chöre, welche dasselbe gediegen aufführen, zu beglückwünschen. Die Komposition eignet sich für Kräfte von mittlerer Leistungsfähigkeit an; auch der Orgelpart hat für den einigermaßen geübten Spieler keine besondern Schwierigkeiten.

Einfacher in der Anlage, auch schwächern Chören leicht zugänglich ist die Messe Op. 22. Zunächst für die Advent- und Fastenzeit bestimmt, hat sie kein Gloria. Das Credo ist choraliter nach der vierten Singweise des offiziellen «Ordinarium missae» gegeben; Et incarnatus und Et vitam sind stilgerecht vierstimmig komponiert. Wiewohl der Komponist allen Schwierigkeiten in der Ausführung aus dem Wege geht, trägt diese Messe keineswegs ein alltägliches Kleid, sondern weist eine Reihe feiner Züge auf. Die beiden mitveröffentlichten prächtigen Offertorien «Ave Maria» und «Meditabor» sind nicht nur an den sie treffenden Tagen verwendbar, sondern nach rezitiertem Tagesoffertorium kann das «Ave Maria» auch sonst im Advent, das «Meditabor» während der Fastenzeit gesungen werden. W.

Soeben ist erschienen und vorrätig bei **Gebrüder Raber & Cie.** in **Luzern:**

Beringer, Fr., S. J., Die Ablässe, ihr Wesen und Gebrauch. **Zehnte,** von der h. Ablaßkongreg. approb. und als authentisch erklärte Auflage. Preis brosch. Fr. 8. 75. Gebunden in Hlbfrz. (Formularien apart in Lnwd.) Fr. 11. 25.

Hartmann, Ph., Repertorium Rituum. Übersichtliche Zusammenstellung der wichtigsten Ritualvorschriften für die priesterlichen Funktionen. **Siebente Auflage.** Mit oberhirtlicher Genehmigung. Brosch. Fr. 12. 50. Gebunden in Halbfrz. Fr. 15. 55

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen: 56

Dreves, G. M., S. J., **Aurelius Ambrosius, „der Vater des Kirchengesanges."** Eine hymnologische Studie. Mit einem Lichtdruck. gr. 8°. (VIII u. 146 S.) Fr. 2. 70. — Bildet das 58. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-Laach".

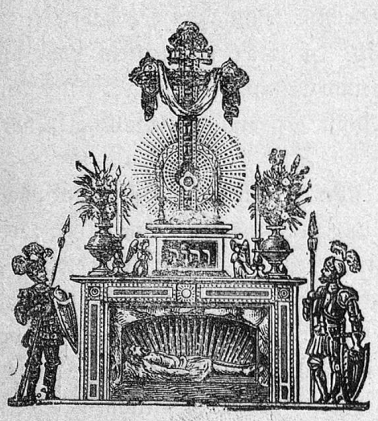

Die heiligen Gräber

von

Eduard Zbitek

in

Neustift bei Olmütz

wurden von Seiner Heiligkeit **Papst Leo XIII.** als rituell anerkannt.

Illustr. Preiscourant franco.

Auch Notre Dame de Lourdes-Altäre.

9

Bücher-Anzeige.

Um mit den noch vorhandenen kleinen Vorräthen möglichst rasch aufzuräumen, erlassen wir nachstehende Schriften zu folgenden außerordentlich reduzirten Preisen:

1. **Pinn,** Blicke in das Menschenleben, 180 Seiten, broch. Fr. 0. 70
   eleg. geb. „ 1. 20
2. **Pflüger, J.,** Lehren eines Hausvaters, 172 Seiten, broch. „ 0. 50
   eleg. geb. „ 1. —
3. **v. Toggenburg,** Friedensblätter und Blumen,
   (mit Biographie und Bildniß des sel. Bischofs Dr. Fiala)
   zwei Ausgaben, elegant broch. in farb. Umschlag „ 1. —
   einfach broch. „ 0. 70

Bei Abnahme mehrerer Exemplare Preise noch billiger.

Buch- und Kunstdruckerei Union in Solothurn.

An die Tit. Pfarrgeistlichkeit.

Nachfolgende Formulare sind in der Druckerei dieses Blattes zum Preise von Fr. 1. 50 per Hundert zu beziehen:

TESTIMONIUM S. Baptismatis.
mortis et sepulturae.
benedictionis matrimonialis.
sponsalium.

54

Unübertreffliches

Mittel gegen Gliedsucht

und äußere Verkältung

von **Balth. Amstalden** in **Sarnen.**

Dieses allbewährte Heilmittel erfreut sich einer stets wachsenden Beliebtheit und ist nun auch in folgenden Depot vorräthig:

Suidter'sche Apotheke in Luzern,
Stutzer, Apotheker in Schwyz,
Kännel-Christen, Apoth. in Stans,
Schießle u. Forster, Apotheker in Solothurn,
Lobek, Apotheker, Herisau.

Preis einer Dosis Fr. 1. 50. Für ein verbreitetes lange angestandenes Leiden ist eine Doppeldosis à 3 Fr. erforderlich.

Tausende ächter Zeugnisse von Geheilten des In- und Auslandes können bei Unterzeichnetem auf Wunsch eingesehen werden.

Der Verfertiger und Versender
B. Amstalden in **Sarnen**
101[10] (Obwalden).

Kirchen-Teppiche

in großer Auswahl und billigst notiert, empfiehlt zur gefl. Abnahme

J. Bosch,

Mühlenplatz, **Luzern.**

NB. **Mustersendungen bereitwilligst franko.**

29[12]

Bei der Expedition der „Schweiz-Kirchen-Zeitung" ist zu beziehen:

Der Gang in's Kloster.

Gedicht von **Joseph Wipfli,** Pfarrhelfer in Erstfelden.

32 Seiten 16° mit rother Einfassung und höchst elegantem Umschlag in Nachahmung des Brokatpapiers.

Gewidmet den Töchtern und ehrwürdigen Nonnen von Instituts- und Pensionats-Schulen. Für den billigen Preis ein eigentliches Prachtwerkchen wie es bis jetzt nicht auf dem Büchermarkt zu finden war.

Preis 45 Cts.

Druck und Expedition der Buch- und Kunst-Druckerei „Union" in Solothurn.